

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat von Jenbach in seiner Sitzung am Dienstag, den 11.12.2012, folgende Beschlüsse gefasst hat:

1. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2013, welcher im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von € 18.623.700,00 sowie im außerordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von € 876.700,00 aufweist
2. Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung 2013 bis 2016.
3. Festsetzung nachstehender Benützungsgebühren für das Jenbacher Sozialzentrum mit Wirksamkeit ab 01.01.2013:

<u>Tarife / Gebühren inkl. ges. MWSt.</u>	Ab 01.01.2012	MWSt.- Satz
<u>Wohnheim :</u>		
pro Person und Tag	39,30	0%
<u>Betreuung :</u>		
<u>Erhöhte Betreuung 1 - EB 1</u>	53,80	0%
<u>Erhöhte Betreuung 2 - EB 2</u>	66,20	0%
Kurzzeitbetreuung - KZB	nach Einstufung s.o. + 10 % Zuschlag	
<u>Pflegegebühren :</u>		
Vollpflege - VP	130,57	10%
Teilpflege 2 - TP2	111,87	10%
Teilpflege 1 - TP1	91,74	10%
Kurzzeitpflege - KZP	nach Einstufung s.o. + 10 % Zuschlag	
<u>Investitionszuschläge für gemeindefremde Personen :</u>		
für Wohnbereich pro P+T	13,49	0%
für Pflegebereich pro P+T	14,84	10%
<u>Abwesenheitsvergütungen :</u>		
für Wohnbereich pro P+T	7,00	0%
für Pflegebereich pro P+T	7,70	10%
<u>Essenmarken :</u>		
Gemeindebedienstete - Mittagessen je Essenmarke	3,00	10%
Gemeindebedienstete – Abendessen je Essenmarke	2,60	10%
Gäste – Mittagessen je Essenmarke	5,30	10%
Gäste – Abendessen je Essenmarke	4,00	10%

<u>Essen auf Rädern</u> (Mo-Sa, pro Mittagessen)	5,90	10%
<u>Telefongebühr</u> - pro Einheit	0,09	0%
<u>Halbtagspflege</u> - inkl.Essen	28,10	10%
<u>Ganztagspflege</u> - inkl.Essen	56,20	10%
<u>Pflegebadbenützung</u> :		
Externe - mit Personal	29,10	20%
Externe - ohne Personal	9,80	20%
<u>Fremdwäsche waschen</u> per kg	4,00	20%

#### 4. Änderung der Müllabfuhrordnung:

§ 1 Die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Jenbach vom 05.05.2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 hat wie folgt zu lauten:

### § 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Jenbach.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht der öffentlichen Müllabfuhr der Marktgemeinde fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder Recyclinghof Jenbach und/oder Kompostieranlage) zu verbringen sind;
  - d) folgende Objekte:

Jenbach, Achenseestraße Nr. 95  
Jenbach, Auf der Ebnet Nr. 1 und 2  
Jenbach, Auhof Nr. 1  
Jenbach, Austraße Nr. 25 (Fa. KWS Schiestl GesmbH)  
Werksgelände der GE Jenbacher GmbH & Co OHG  
Jenbach, Kasbach Nr. 1,2,3,5,6,7,8,9  
Jenbach, Tiwagstraße Nr. 16 und 17 (TIWAG-Zentrallager)  
Jenbach, Tiwagstraße Nr. 18 (TIWAG-Achenseewerk)  
Jenbach, Tiwagstraße Nr. 3 (Fa. Binderholz GmbH)  
Weißbachalm (Wildauer)  
Weißbachhütte (Kinigadner)

Der anfallende Siedlungsabfall, der biologisch verwertbare Siedlungsabfall und der Sperrmüll, der von der Abholpflicht ausgenommenen Objekte, muss vom Eigentümer oder Beauftragten getrennt gesammelt und zum Recyclinghof Jenbach, Austraße 7, oder zu einem anderen von der Marktgemeinde Jenbach bezeichneten Standort (Anfallstelle bzw. Sammelplatz) gebracht werden.

Hievon ausgenommen sind:

Jenbach, Austraße Nr. 25 (Fa. KWS Schiestl GesmbH)

das Werksgelände der GE Jenbacher GmbH & Co OHG  
Jenbach, Tiwagstraße Nr. 16 und 17 (TIWAG-Zentrallager)  
Jenbach, Tiwagstraße Nr. 18 (TIWAG-Achenseewerk)  
Jenbach, Tiwagstraße Nr. 3 (Fa. Binderholz GmbH)

Die GE Jenbacher GmbH & Co OHG, die Fa. KWS Schiestl GesmbH und die Tiroler Wasserkraftwerke AG (Zentrallager und Achenseewerk in Jenbach) haben den Sperrmüll aus vorangeführten Objekten/Grundstücken getrennt zu sammeln und auf eigene Rechnung einer nach dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Behandlungsanlage zu überbringen.

Die Fa. Binderholz GmbH hat ihren Sperrmüll und ihre biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus vorangeführtem Objekt/Grundstück getrennt zu sammeln und auf eigene Rechnung einer nach dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Behandlungsanlage zu überbringen.

Recyclinghof Öffnungszeiten - siehe § 6 Abs. 1 (Sperrmüllabgabe, Altstoffabgabe etc.).

§ 2 Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Jenbach in Kraft.

5. Erlassung Abfallgebührenordnung laut separatem Anschlag
6. Erlassung Friedhofsgebührenordnung laut separatem Anschlag
7. Änderung der Verordnung der Marktgemeinde Jenbach über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) für Gemeindebedienstete – laut separatem Anschlag

Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet beim Marktgemeindeamt Jenbach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Die schriftliche Beschwerde kann auch über Telefax (05244/6930/86) erfolgen.

Der Bürgermeister:



VzBgm. Dietmar Wallner



Kundmachungsvermerk:

Tag des Aushanges: 14.12.2012  
Tag der Abnahme: 02.01.2013

F.d.R.d.A.:



# **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat mit Beschluss vom 11.12.2012 aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz), LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebung**

Die Marktgemeinde Jenbach erhebt auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung bzw. Behandlung von Abfällen und Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und weiteren Gebühren.

## **§ 2**

### **Entstehung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung bzw. Behandlung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch für die weiteren Gebühren entsteht jedenfalls mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Verwendung von Müllsäcken bereits mit deren Ausfolgung, im Falle der Verwendung von Wertmarken bereits mit Zustellung der Wertmarken.

## **§ 3**

### **Art der Gebühren**

Die Abfallgebühren werden

1. als Grundgebühr
2. als weitere Gebühr für vorgeschriebene Behälter
3. als weitere Gebühr für zusätzlich notwendige Behälter
4. als weitere Gebühr für Sonderleistungen

erhoben und vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 4**

### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird

für die Wohnobjekte einer Liegenschaft nach der Anzahl der gemeldeten Personen,

für alle betrieblichen oder sonstig genutzten Räumlichkeiten nach der sich ergebenden Anzahl an Personeneinheiten gemäß Abs. 4 bemessen.

- (2) Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bewohner einer Liegenschaft gilt der 1. Oktober des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres. Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes idgF. es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass Personen tatsächlich nicht in Jenbach wohnen. Änderungen während des Jahres können über Antrag, der beim Bürgermeister einzubringen ist, berücksichtigt werden.
- (3) Werden auf einer Liegenschaft neue Räumlichkeiten errichtet oder bestehende so verändert, dass sich die Bewertung ihrer Geschäftseinheiten ändert, so hat der Abgabepflichtige dies der Marktgemeinde Jenbach mit Fertigstellung derselben, jedenfalls jedoch mit deren Bezug, mitzuteilen.
- (4) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr.
- |   |              |   |          |
|---|--------------|---|----------|
| a) für einen 1 bis 5 Personenhaushalt pro Person                                | (inkl. USt.) | € | 34,00    |
| b) für einen Haushalt mit mehr als 5 Personen                                   | (inkl. USt.) | € | 170,00   |
| c) für eine Personeneinheit   | (inkl. USt.) | € | 34,00    |
| d) für Industrie und Gewerbebetrieb mit mehr als<br>1000 beschäftigten Personen | (inkl. USt.) | € | 8.500,00 |

Für die Ermittlung der Anzahl der Personeneinheiten gilt folgende Berechnungsformel:

Für Gastgewerbe ohne Zimmervermietung (zB Cafe, Espresso, Gaststuben, Kantinen u.ä.) werden für 15 Sitzplätze 4 Personeneinheiten berechnet.

Für (Werks-) Kantinen gilt:

Sitzplätze die ausschließlich von im Standort Jenbach überwiegend beschäftigten Personen benützt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Für mobile Grillstände werden 4 Personeneinheiten berechnet.

Sich ergebende Bruchteile bis zu 0,25 bleiben unberücksichtigt. Darüber werden weitere Personeneinheiten anteilmäßig vorgeschrieben.

Säle, die lediglich für große Veranstaltungen benützt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass einem solchen Gastgewerbebetrieb eine Zimmervermietung angeschlossen ist (zB Hotel), wird jene Anzahl an Sitzplätzen, die ausschließlich für Hausgäste durch den Abgabepflichtigen nachgewiesen werden, von der Berechnung der Personenanzahl/Personeneinheiten ausgenommen. Für die darüber hinaus vorhandenen Sitzplätze, werden für 15 Sitzplätze 4 Personeneinheiten berechnet.

Sich ergebende Bruchteile bis zu 0,25 bleiben unberücksichtigt. Darüber werden weitere Personeneinheiten anteilmäßig vorgeschrieben.

Für Alters- und Entbindungsheime, Pflegeheime, Wohnheime, je Bett,  
Schulen (Schüler und Lehrpersonal), Kindergärten, Horte und Tagesheime je 8 Personen,  
Industrie, Gewerbe- und Handelsbetriebe, je 4 im Standort überwiegend beschäftigte  
Personen,

wird 1 Personeneinheit

berechnet.

Für Hotels, Pensionen und Zimmervermieter werden so viele Personeneinheiten berechnet, als sich aus der Division der Anzahl der Jahresnächtingungen: 360 ergibt.

Für alle nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden Gebäude, je 4 im Standort überwiegend beschäftigte Personen,

wird 1 Personeneinheit

berechnet.

Sich ergebende Bruchteile bleiben bis zu 0,25 unberücksichtigt. Darüber wird eine weitere Personeneinheit vorgeschrieben.

## §.5

### Weitere Gebühr für vorgeschriebene Behälter

(1) Die weitere Gebühr wird nach der Anzahl und der Abfuhrhäufigkeit der vorgeschriebenen Behälter bzw. Säcke festgesetzt.

(2) Die weitere Gebühr beträgt pro Müllbehälter und Jahr bei wöchentlicher Abfuhr

a) für Restmüll

140 lt. Behälter	(inkl. USt.)	€ 299,00
240 lt. Behälter	(inkl. USt.)	€ 512,00
770 lt. Container	(inkl. USt.)	€ 1.646,00
1100 lt. Container	(inkl. USt.)	€ 2.352,00

Bei 14-tägiger Abfuhr ermäßigen sich die Gebühren um 50 %.

Bei monatlicher Abfuhr ermäßigen sich die Gebühren um 76,9 %.

Der Preis pro Müllsack beträgt inkl. USt € 2,45. Dieser Betrag beinhaltet den Preis des Sackes zuzüglich der Abfuhr.

Der Preis pro Müllsack für die von der Abholpflicht ausgenommenen Wohnobjekte beträgt inkl. USt € 1,75. Dieser Betrag beinhaltet den Preis des Sackes zuzüglich der Abfuhr ab Abgabestelle.

b) für organische Abfälle (Bio-Abfall)

60 lt. Bio-Tonne	(inkl. USt.)	€ 128,00
120 lt. Bio-Tonne	(inkl. USt.)	€ 256,00
240 lt. Bio-Tonne	(inkl. USt.)	€ 512,00

Bei 14-tägiger Abfuhr ermäßigen sich die Gebühren um 50 %.

Der Preis pro Papier- oder Maisstärkesack (Bio-Abfallsack) beträgt für den

8 lt. Papier- oder Maisstärkesack	(inkl. USt.)	€ 0,36
15 lt. Papiersack	(inkl. USt.)	€ 0,63

Dieser Betrag beinhaltet den Preis des Sackes zuzüglich der Abfuhr.

Der Preis pro Papier- oder Maisstärkesack (Bio-Abfallsack) für die von der Abholpflicht ausgenommenen Wohnobjekte beträgt für den

8 lt. Papier- oder Maisstärkesack	(inkl. USt.)	€ 0,25
15 lt. Papiersack	(inkl. USt.)	€ 0,43

In diesem Betrag enthalten sind der Preis des Sackes und die Abfuhr ab Abgabestelle.

## § 6

### Weitere Gebühr für zusätzlich notwendige Behälter

(1) Wird mit der Grundvorschreibung an Müllbehältern bzw. Säcken nicht das Auslangen gefunden, so müssen zusätzliche auf dem Gemeindeamt nachgekauft werden.

(2) Die weitere Gebühr beträgt pro Müllbehälter und Jahr bei wöchentlicher Abfuhr

a) für Restmüll

140 lt. Behälter	(inkl. USt.)	€ 299,00
240 lt. Behälter	(inkl. USt.)	€ 512,00
770 lt. Container	(inkl. USt.)	€ 1.646,00
1100 lt. Container	(inkl. USt.)	€ 2.352,00

Bei 14-tägiger Abfuhr ermäßigen sich die Gebühren um 50 %.

Bei monatlicher Abfuhr ermäßigen sich die Gebühren um 76,9 %.

Der Preis pro Müllsack beträgt inkl. USt. € 2,45. Dieser Betrag beinhaltet den Preis des Sackes zuzüglich der Abfuhr.

Der Preis pro Müllsack für die von der Abholpflicht ausgenommenen Wohnobjekte beträgt inkl. USt. € 1,75. Dieser Betrag beinhaltet den Preis des Sackes zuzüglich der Abfuhr ab Abgabestelle.

b) für organische Abfälle (Bio-Abfall)

60 lt. Bio-Tonne	(inkl. USt.)	€ 128,00
120 lt. Bio-Tonne	(inkl. USt.)	€ 256,00
240 lt. Bio-Tonne	(inkl. USt.)	€ 512,00

Bei 14-tägiger Abfuhr ermäßigen sich die Gebühren um 50 %.

Der Preis pro Papier- oder Maisstärkesack (Bio-Abfallsack) beträgt für den

8 lt. Papier- oder Maisstärkesack	(inkl. USt.)	€ 0,36
15 lt. Papiersack	(inkl. USt.)	€ 0,63

Dieser Betrag beinhaltet den Preis des Sackes zuzüglich der Abfuhr.

Der Preis pro Papier- oder Maisstärkesack (Bio-Abfallsack) für die von der Abholpflicht ausgenommenen Wohnobjekte beträgt für den

8 lt. Papier- oder Maisstärkesack	(inkl. USt.)	€ 0,25
15 lt. Papiersack	(inkl. USt.)	€ 0,43

In diesem Betrag enthalten ist der Preis des Sackes und die Abfuhr ab Abgabestelle.

## § 7

### Weitere Gebühr für Sonderleistungen

(1) Für sortenreinen Bauschutt - max. Abgabemenge 1 m<sup>3</sup> - ist nachstehende Gebühr bei Übergabe sofort zu entrichten.

bis 3 Eimer pro Abgabetag (ca. 30 lt.)			kostenlos
ab 3 Eimer pro Abgabetag	bis ¼ m <sup>3</sup>	(inkl. USt.)	€ 7,00
	bis ½ m <sup>3</sup>	(inkl. USt.)	€ 14,00

bis $\frac{3}{4}$ m <sup>3</sup>	(inkl. USt.)	€ 21,00
bis 1 m <sup>3</sup>	(inkl. USt.)	€ 28,00

(2) Der Tarif für die Kühlschranksammlung (Abgabe - Bauhof/Recyclinghof der Marktgemeinde Jenbach) beträgt

a) für Kühlschränke kostenlos

b) für Kühlgeräte über 1.000 l Volumen (Vitrinen, Kühlzellen etc.)

pro angefangener Laufmeter (inkl. USt.) € 95,00

und ist bei Übergabe sofort zu entrichten.

(3) Der Tarif für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen bzw. beauftragten Häckseldienstes beträgt

pro angefangener halber Arbeitsstunde (inkl. USt.) € 12,00

Das Inkasso erfolgt direkt vor Ort.

(4) Die Gebühren für die nachstehend angeführten Entsorgungsleistungen betragen für:

Abbruchholz chemisch unbehandelt (Abbruchholz/Schnittholz aus dem Baustellenbereich u.ä.)  
je angefangener  $\frac{1}{4}$  m<sup>3</sup> (inkl. USt.) € 4,00

Strauchschnitt (lose)

je Abgabetag und Haushalt	max. $\frac{1}{2}$ m <sup>3</sup>	kostenlos
je Abgabetag und Kleinbetrieb (mit 1-19 Beschäftigte)	max. 1 m <sup>3</sup>	kostenlos
je Abgabetag und Betrieb (mit mehr als 20 Beschäftigten)	max. 4 m <sup>3</sup>	kostenlos
darüber je angefangener $\frac{1}{2}$ m <sup>3</sup>	(inkl. USt.)	€ 5,00

Grünschnitt

je Abgabetag und Haushalt	max. $\frac{1}{2}$ m <sup>3</sup>	kostenlos
je Abgabetag und Kleinbetrieb (mit 1-19 Beschäftigte)	max. $\frac{1}{2}$ m <sup>3</sup>	kostenlos
je Abgabetag und Betrieb (mit mehr als 20 Beschäftigten)	max. 2 m <sup>3</sup>	kostenlos
darüber je angefangener $\frac{1}{2}$ m <sup>3</sup>	(inkl. USt.)	€ 3,50

Holz-/Kohlenasche

je Abgabetag und Haushalt	max. 10 kg	kostenlos
darüber je kg	(inkl. USt.)	€ 0,11

Sperrmüll (lose)

je Abgabetag und Person	max. $\frac{1}{2}$ m <sup>3</sup>	kostenlos
darüber je angefangener $\frac{1}{2}$ m <sup>3</sup>	(inkl. USt.)	€ 7,00

Dämmstoffmaterial

(Isolierstoffplatten/-matten, Isolierwolle, Isolierputzreste u.ä.) je angefangener $\frac{1}{4}$ m <sup>3</sup>	(inkl. USt.)	€ 3,50
Unbeschichtete Dämmstoffplatten aus Styropor		kostenlos

Fernseher mit Bildschirm ab 51 cm (Diagonalmaß) je Stück kostenlos

EDV-Bildschirm bzw. Fernseher m. Bildschirm bis 50,9 cm (Diagonalmaß)  
je Stück kostenlos

Boiler ohne Isolierung (restentleert) kostenlos

Boiler isoliert (Untertischboiler) bis 30 Liter			kostenlos
Boiler isoliert ab 30 Liter			kostenlos
Öltank max. 500 Liter (restentleert und gereinigt)			kostenlos
Altreifen ohne Felgen (für PKW und einspurige Kraftfahrzeuge)			
	je Stück	(inkl. USt.)	€ 1,70
Altreifen ohne Felgen (für LKW, Traktor u. ä.)			
	je Stück	(inkl. USt.)	€ 2,70
Altreifen mit Felgen (für PKW und einspurige Kraftfahrzeuge)			
	je Stück	(inkl. USt.)	€ 3,30
Altreifen mit Felgen (für LKW, Traktor u. ä.)			
	je Stück	(inkl. USt.)	€ 5,40

Die Gebühren sind bei Übergabe sofort zu entrichten.

- (5) Die Gebühren für die Abgabe von Kadavern/Schlachtabfällen/Konfiskaten und SRM (=spezifiziertes Risikomaterial) betragen pro Landwirt bzw. Berechtigtem und jährlicher Abgabemenge

ab 1 kg bis 9,9 kg		kostenlos
darüber je kg	(inkl. USt.)	€ 0,42

Ein gleichlautender Nachlass wird dem Berechtigten gewährt, wenn vom beauftragten Entsorgungsunternehmen (= Tiroler Tierkörperentsorgung GesmbH, Bozner Platz 5/III, 6020 Innsbruck) ein Nachlass gewährt wird oder auf Grund der geltenden Verordnung ein Nachlass dem Abgabepflichtigen zu gewähren ist.

Diese Gebühren werden am Jahresende von der Gemeinde vorgeschrieben.

## § 8

### Kennzeichnung der Gefäße

- (1) Gleichzeitig mit dem Bescheid über die Art/Größe/Anzahl sowie die Abfuhrhäufigkeit der Müllbehälter werden dem Abgabepflichtigen von der Marktgemeinde Jenbach Wertmarken zugestellt.

Die Wertmarken dienen als Beweis dafür, dass die damit versehenen Müllbehälter gebührenrechtlich erfaßt sind und regeln die Abfuhrhäufigkeit. Sie sind vom Abgabepflichtigen nach Erhalt am jeweiligen Müllbehälter anzubringen.

Ihre Ausführung und die Art der Anbringung ist im Anhang zur Verordnung dargestellt und beschrieben.

- (2) Wertmarken dürfen nur von der Marktgemeinde Jenbach oder in deren Auftrag hergestellt und verteilt werden. Verlust oder Beschädigung derselben ist unverzüglich der Marktgemeinde Jenbach zu melden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Abgabepflichtige, denen die Verwendung von Müllsäcken, Papier- oder Maisstärkesäcken bzw. die Selbstanlieferung zu einer nach dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Abfallentsorgungs-/ Behandlungsanlage oder einer anderen von der Marktgemeinde Jenbach bezeichneten Anlage gestattet ist.

## § 9

### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung bzw. Behandlung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

### **§ 10**

#### **Vorschreibung der Gebühr**

Die Gebühr wird nach vollen Monaten berechnet, auch wenn die öffentliche Müllabfuhr nur in einem Teil des Monats benutzt wurde. Erst ab Einlangen der entsprechenden schriftlichen Meldung ( An-, Ab- oder Änderungsmeldung ) bei der Marktgemeinde Jenbach durch den Abgabepflichtigen wird eine Änderung bei der Berechnung der Grundgebühr bzw. weiteren Gebühr berücksichtigt. Die Müllgebühr wird jährlich mit Bescheid vorgeschrieben.

### **§ 11**

#### **Änderung der Eigentumsverhältnisse**

Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr zum Ende jenes Monats zu entrichten, in dem das Eigentum übergeht.

### **§ 12**

#### **An- und Abmeldungen**

Neuanmeldungen oder Abmeldungen von Müllbehältern bzw. Säcken werden nur von der Marktgemeinde Jenbach/Umweltberater entgegengenommen.

### **§ 13**

- (1) Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen, vom Tage des Aushanges an gerechnet, mündlich, schriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt Jenbach eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

Tag des Aushanges: 14.12.2012  
Tag der Abnahme: 02.01.2013

*Dietmar Wallner*



VzBgm. Dietmar Wallner

# Friedhofsgebührenordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen

## § 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

## § 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

für ein Doppelgrab jährlich	€	25,20
für ein Urnengrab (Friedhof III) jährlich	€	13,40
für ein Urnengrab (Friedhof IV und V) jährlich	€	25,20
für ein Einzelgrab jährlich	€	13,00
für ein Randgrab jährlich	€	30,20
für ein Sozialgrab jährlich	€	7,30
Urnentafel für Urnengrab (Friedhof V) einmalig	€	150,00
Gruft einmalig	€	2.524,00

## § 3

1) Benützungsgebühr Leichenhalle je Sterbefall	€	88,40
Reinigungsgebühr Leichenhalle je Sterbefall	€	52,20
Benützungsgebühr Kühlanlagen im Sezierraum je Tag	€	75,80
Benützungsgebühr Sezierraum je Tag	€	131,30
Reinigungsgebühr Sezierraum je Sterbefall	€	39,90

## § 4

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

## § 5

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

## § 6

Die Gebühr wird binnen 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Tag des Aushanges: 14.12.2012  
Tag der Abnahme: 02.01.2013

Der Bürgermeister



VzBgm. Dietmar Wallner



## Verordnung

Auf Grund des § 66 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. 119/2011, und auf Grund des § 30 Gemeindebeamtenengesetz 1970 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b. des Landesbeamtenengesetzes 1998 idGF hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach in der Sitzung am 11.12.2012 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Gemeindebediensteten beschlossen:

1. Den Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt:

Das Weihnachtsgeld beträgt für alle vor dem 01.03.1997 eingetretene Gemeindebedienstete 75 % des Bruttolohnes.

Für alle nach dem 01.03.1997 eingetretene Gemeindebedienstete beträgt das Weihnachtsgeld in Anwendung der Beträge der Verordnung der Landesregierung vom 13. November 2012, LGBl. Nr. 130/2012 für die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 160,00 Euro,
  - b) für Nichtalleinvertrener im Sinn der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 100,00 Euro
  - c) für Kinder, für die dem betroffenen Landesbediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,  
für das erste Kind ..... 180,00 Euro  
für das zweite Kind ..... 215,00 Euro  
für jedes weitere Kind ..... 265,00 Euro
2. Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf das Monatsentgelt hat. Das Monatsentgelt gebührt auch, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember wegen der Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsentgeltes hat. Gemeindebedienstete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf das Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.
  3. Nicht vollbeschäftigte Gemeindebedienstete gebührt das Weihnachtsgeld aliquot.
  4. Für geringfügig Beschäftigte, die nach dem 01.03.1997 in den Gemeindedienst eingetreten sind, gebührt das Weihnachtsgeld in der Höhe von 20 % des Ausgangsbetrages nach Abs. 1 lit. a, b oder c dieser Verordnung.

Kundmachungsvermerk:

Tag des Aushanges: 14.12.2012  
Tag der Abnahme: 02.01.2013  
F.d.R.d.A.: .....

Der Bürgermeister:

  
VzBgm. Dietmar Wallner

